

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Bierbrauereien. — Zucht- und Nutzvieh. — Petroleum. — Karbid. — Transportstörungen. — Anmeldung von Oelkuchlen. — Rohfettübernahmepreise. — Vodenleder für Verursarbeiter. — Ueberlandanlage. — Herbstferien. — Kreisabdeckereiverzeichnisse. — Kriegsbeschädigten-Fürsorge. — Hinterbliebenen-Fürsorge. — Alee- und Grassamen. — Spiritus. — Süßholz. — Schlachthofe. — Desfiamühle und Rüben. — Tienstnachrichten.

Anordnungen

des Direktoriums der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidekasse gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 1061).

Bestandsaufnahme.

Die Brauereien haben den für sie zuständigen Steuerbehörden auf dem von der Reichsgetreidekasse vorgeschriebenen Formblatt bis zum 7. Oktober 1918 anzuzeigen, welche Mengen Gerste, Weizen, Gersten- und Weizenmalz sich am 30. September 1918 um 12 Uhr nachts in ihrem Besitz befanden. Als im Besitz der Brauereien befindlich gelten alle Getreide- und Malzmengen, die den Brauereien zur Verarbeitung zu Bier zur Verfügung stehen. Bei der Bestandsaufnahme nicht anzuzeigen sind solche Getreide- und Malzmengen, die den Brauereien bereits aus der Ernte 1918 zur Verfügung gestellt sind.

Die Bestände sind durch Verwiegung festzustellen. Ausnahmen können die Steuerbehörden auf begründeten Antrag zulassen. In diesem Falle sind die Bestände durch sorgfältige Vermessung festzustellen.

Strafbestimmungen.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 1061) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark und mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann gemäß Abs. II a. a. O. auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Geltungsbereich.

Die Bestimmungen dieser Anordnungen gelten nicht für diejenigen Brauereien, deren Malzkontingente von den königlich bayrischen Steuerbehörden festgesetzt werden.

Berlin, den 9. September 1918.

Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidekasse.

Wiedenfeld.

Bekanntmachung

betreffend die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreise des Großherzogtums in einen anderen. Vom 23. September 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bzw. 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607 und 728) bestimmen wir:

Unsere Bekanntmachung vom 10. April 1917 über die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreise des Großherzogtums in einen anderen (Reg.-Bl. S. 90), abgeändert durch Bekanntmachungen vom 24. Dezember 1917 (Reg.-Bl. von 1918 S. 17) und 3. Juli 1918 (Reg.-Bl. S. 165) erhält folgenden Zusatz zu § 2 als Absatz 3:

Zur Deckung der Kosten für die Feststellung, ob im Einzelfalle nicht nach Abs. 1 die Ausfuhrgenehmigung zu versagen ist, hat der Viehhandelsverband vom 1. Oktober 1918 an für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung folgende Gebühren zu erheben, in denen auch die Kosten für etwa erforderliche Vorbesichtigungen einbegriffen sind:

- 1. für ein Kind, einen Ochsen oder eine Kuh 12 Mark,
- 2. für ein Schwein (einschließlich Ferkel), ein Kalb, etre Ziege, ein Schaf, ein Ziegenlamm oder ein Schafslamm 2 Mark,

unbeschadet der Vorschriften in § 1 Abs. und § 2 Ziff. 2 der Bekanntmachung über den Verkehr zwischen Hessen und anderen Bundesstaaten vom 5. Dezember 1917 (Reg.-Bl. S. 292).

Darmstadt, den 23. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Bomberg.

Betr.: Die Versorgung mit Petroleum.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die uns zur Verfügung gestellten Petroleummengen sind derzeit gering, daß nur der vierte Teil der seitherigen Gesamtbesätze zur Verfügung gestellt werden kann.

Das Petroleum des freien Handels kommt in Wegfall, desgleichen das Ausgleichspetroleum für Landwirtschaft und Heimarbeit. Das Behörden Petroleum ist in der Ihnen jeweils monatlich zu überweisenden Menge enthalten. Zu den Behörden sind zu rechnen: Pfarramt, Kirche, Bürgermeisterei, Gemeinderat, Gerbardmerie, Schulen.

Bei dieser Sachlage versteht es sich von selbst, daß die Bevölkerung auf sparantste mit dem Petroleum umgeht und daß die Verteilung innerhalb der Gemeinde, damit unnötige Reklamationen vermieden werden, nach vorheriger Anhörung des Wirtschaftsausschusses durch Sie erfolgt. Das weitere, wie zu verteilen ist, ob auf Kundenlisten oder Petroleumkarten, überlassen wir Ihnen. Es können nur diejenigen Wohnungen berücksichtigt werden, die überhaupt keine Lichtquelle haben.

Die Verteilung kann nicht mehr wie seither durch die Straßenwagen erfolgen, sondern es muß das Petroleum abgeholt werden, wobei die Verandgefäße mitzubringen sind und zwar nach Ihrer Wahl bei einer der folgenden Firmen:

- 1. Tribus & Sandheim, Gießen;
- 2. R. Köhler, Lich;
- 3. Stauf, Grünberg.

Die Verteilung ist derart vorzunehmen, daß monatlich abwechselnd jeder Kleinhändler zu berücksichtigen ist. Der Verkäufer hat genau nach Ihren Weisungen zu verfahren.

Ueber die Preise sind uns Nachrichten noch nicht zugegangen. Demnächst findet eine Veröffentlichung hierüber statt.

Gießen, den 4. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Versorgung der Bevölkerung mit Karbid.
An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Verbraucher von Karbid sind in präzisierender Weise aufzufordern, sich in eine bei Ihnen offenzulegende Liste einzutragen zu lassen, diese ist nach untenstehendem Muster handschriftlich herzustellen. Bis zum 20. Oktober sind die Listen an uns einzureichen. Liegen sie zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so kann für den betr. Monat eine Berücksichtigung nicht stattfinden. Für die Folge ist bis zum 5. eines jeden Monats die Anforderung vorzulegen. Die Händler Ihres Wohnortes, welche sich mit dem Verkauf von Karbid befaßt haben, sind uns gleichfalls bis zum 20. 1. M. namhaft zu machen, mit der Meldung, welche Vorräte am 1. Oktober noch in ihrem Besitz waren.

Gießen, den 4. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Muster.

Karbidanforderung für Kleinbeleuchtung

der Gemeinde für Monat 1918.

Ord.-Nr.	Des Verbrauchers		Zahl der Lampen	Es soll beleuchtet werden	Nachw., daß die Haushaltung elektr. oder Gas angeschlossen	Name und Wohnort des Händlers, der die Lieferung ausführen soll
	Namen	Stand oder Gewerbe				
1	Schneider, Wilhelm 3.	Bahnarbeiter	1	Küche und Wohnzimmer	Nicht angeschlossen	Vinter, Gießen
2	Müller, Heinrich 2.	Landwirt	1	Viehstall	Wohnhaus nur angeschlossen	Schupp, Gießen

Vorstehende Liste wird hiermit als richtig bescheinigt.
den 1918.
Großh. Bürgermeisterei.

Betr.: Beseitigung von Transportstörungen auf den Eisenbahnen.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wie uns mitgeteilt worden ist, sind die Verfügungen des stellvertretenden Generalkommandos vom 19. Dezember o. J. Abs. III. b (Kreisblatt Nr. 4 von 1918), betreffend Beseitigung von Transportstörungen, und vom 20. Juli d. J., Abs. III. b (Kreisblatt Nr. 95), betreffend Be- und Entladung von Eisenbahnwagen, sowohl den Gemeinden, wie auch den Bahnunternehmern meist nicht genügend bekannt.

Da die Verkehrslage auf den Staatsbahnen wieder in ein solches Stadium eingetreten ist, daß die genaue Befolgung dieser Verfügungen zur strengen Pflicht gemacht werden muß, empfehlen wir Ihnen, auf sie alle Beteiligten durch ortsübliche Bekanntmachung nochmals ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Gießen, den 29. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Vetr.: Anmeldung von Delfrüchten.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach § 2 der Delfrücherverordnung vom 23. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 130 vom 31. Juli 1917) sind zu Beginn eines jeden Vierteljahres die abgeernteten Delfrüchte von den Erzeugern anzumelden.

Es empfiehlt sich daher, erneut dies ortsüblich bekanntzumachen und dabei mitzuteilen, daß auch die sogenannte Sommerfaat zu den anmeldepflichtigen Delfrüchten gehört. Aus diesem Grund darf auch eine Verarbeitung dieser Sommerfaat nicht ohne Delfschlagseine, die von dem Kommunalsverband ausgestellt werden müssen, vorgenommen werden. Wer also bis jetzt noch keine Delfrüchte verarbeitet hat und einen Delfschlagchein zu erhalten wünscht, muß dies auf dem vorgeschriebenen Vordruck beantragen. Die Höchstmenge von 30 Kilogramm darf auch hierbei nicht überschritten werden.

Alle hierüber hinausgehenden Gewichtsmengen, sind an den Kommissär des Kriegsauslasses für Öle und Fette in Berlin, nämlich an die Obstverwertungsgenossenschaft Gießen, abzuliefern. Wir sehen innerhalb 10 Tagen der Vorlage besonderer Berichte darüber, entgegen, welche Landwirte Sommerfaat angebaut haben. (Größe der Anbaufläche sowie welche Ernte hiervon erzielt worden ist.)

Gießen, den 3. Oktober 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

über die Rohfettübernahmepreise. Vom 11. September 1918.
Auf Grund des § 5 der Verordnung über Rohfette vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) werden unter Aufhebung der Bekanntmachung über die Rohfettübernahmepreise vom 11. April 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 69) die Höchstgrenzen für die Rohfettübernahmepreise vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung ab wie folgt festgesetzt:

1. Für frisches Rinderfett, Rohfettanfall von 1 Schlacht-tier:			
Preisklasse I von mehr als 15 Kilo	1,80 Mk.	für 0,5 Kilo	
II " " " " 10—15 "	1,50 "	" " 0,5 "	
III " " " " 5—10 "	1,20 "	" " 0,5 "	
IV " " " " 5 Kilo und darunter	0,90 "	" " 0,5 "	
2. Für die übrigen Rinder- und Schaffette:	1,50 Mk.	für 0,5 Kilo	
1. Frisches Schaffett	0,50 "	" " 0,5 "	
2. Nichtfrisches Rinderfett	0,50 "	" " 0,5 "	
3. Nichtfrisches Schaffett	0,50 "	" " 0,5 "	
4. Abfallfette	0,50 "	" " 0,5 "	
5. Fettbroden	1,20 "	" " 0,5 "	

Gießen, den 11. September 1918.
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

Bekanntmachung

über die Sonderzuteilung von Bodenleder für Berufsarbeiter.
Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I: Allgemeines.

1. Sonderzuteilung von Bodenleder.

§ 1. Zur Deckung des unumgänglich notwendigen Bedarfs an Ausbesserungsmaterial für Berufsschuhwerk mit Lederboden stellt die Reichsstelle für Schuhversorgung eine begrenzte Menge Bodenleder im Wege der Sonderzuteilung an bestimmte Klassen von Berufsarbeitern zur Verfügung.

2. Bezugsberechtigte.

§ 2. Bezugsberechtigt sind nach Maßgabe der verfügbaren Bestände:

1. Die Bergwerks- und Grubenarbeiter unter Tag, sowie die in Braunkohlenbergwerken im Tagebau an nassen Plätzen beschäftigten Arbeiter;
2. die Arbeiter in Steinbrüchen und Tongruben;
3. diejenigen Rüstungsarbeiter, die in Gießereien, auf heißen Matten und an Schmelzöfen oder mit dem Transport hochexplosiver Sprengstoffe beschäftigt sind;
4. die Rangierer der Eisenbahnen, einschließlich der Neben- und Kleinbahnen;
5. die Telegraphen-Bauarbeiter und Landbriefträger;
6. die Wald- und Forstarbeiter, die mit dem Einschlag und der Abfuhr von Holz beschäftigt sind, einschließlich dieser Arbeiter in Holzhandlungen und Sägewerken;
7. Fischerei- und Wasserbauarbeiter und in ähnlicher Weise beschäftigte Personen, z. B. landwirtschaftliche Arbeiter, die überwiegend im Wasser oder sumpfigem Gelände tätig sind.

Voraussetzung ist in allen Fällen, daß die Arbeiter zur Ausübung ihres Berufes unumgänglich auf Schuhwerk mit Lederböden angewiesen sind. In gleicher Weise wie die Arbeiter werden Beamte und Angestellte mit Bodenleder versorgt, soweit sie mit den gleichen Berufsaufgaben wie die Arbeiter besetzt sind.

Kriegsgefangene, sowie kommandierte und beurlaubte Angehörige des Heeres und der Marine zählen nicht zu den Bezugsberechtigten.

3. Zuteilung des Bodenleders durch die Reichsstelle für Schuhversorgung.

§ 3. Die Reichsstelle für Schuhversorgung teilt das Bodenleder für die einzelnen Bezugsberechtigten bestimmten Verteilungsstellen zu.

Verteilungsstellen im Sinne des Abs. 1 sind:

1. für Arbeiter in privaten Gewerbebetrieben: die Betriebsunternehmer;
2. für Arbeiter und Angestellte in staatlichen und gemeinnützigen Betrieben und Stellen, einschließl. der Privatforsten:
 - a) bei schlüsselförmiger Zuteilung des Leders: die in den §§ 12 bis 14 genannten Stellen und Behörden,
 - b) bei besonderer Anforderung des Leders: die anfordernden Stellen und Behörden;

3. für die Fischer und Fischereiaufsichtsbeamten: der zuständige Bezirksvertrauensmann des Reichskommissars für Fischversorgung;

4. für die übrigen bezugsberechtigten Personen: der Kommunalverband des Beschäftigungsortes, soweit das Bodenleder nicht für einzelne bezugsberechtigte Personen diesem unmittelbar geliefert wird.

§ 4. Das Bodenleder für

1. Bergwerks- und Grubenarbeiter unter Tag;
2. Eisenbahnangestellte in staatlichen Betrieben;
3. Wald- und Forstarbeiter mit Ausnahme der Arbeiter in Holzhandlungen und Sägewerken

wird in bestimmten Zeitabschnitten auf Grund des gleichen Verteilungsschlüssels, der der Sonderzuteilung von neuem Berufsschuhwerk zugrunde liegt, zuteilt; im übrigen erfolgt die Zuteilung von Zeit zu Zeit auf Grund besonderer Bedarfsanmeldungen.

4. Art der Belieferung.

§ 5. Mit der Ausführung der Zuteilungen ist die Kontrollstelle für freigegebenes Leder in Berlin beauftragt. Diese verständig die Verteilungsstellen, soweit sie nicht auf Grund eines allgemeinen Verteilungsplanes beliefert werden, von der erfolgten Zuteilung und veranlaßt die Lieferung des Bodenleders an die Verteilungsstellen.

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich durch Vermittlung der von der Kontrollstelle für freigegebenes Leder bestimmten Lederkleinhändler. Ausnahmsweise wird das Bodenleder staatlichen Betrieben und Behörden unmittelbar durch die Reichslederhandels-gesellschaft Berlin geliefert, wenn die einer Stelle zugeteilte Menge mindestens 100 Kilogramm beträgt.

In diesem Falle ist der Rechnungsbetrag im voraus an die Reichslederhandels-gesellschaft bzw. an die von der Reichslederhandels-gesellschaft mit dem Verlande beauftragten Stellen zu bezahlen.

§ 6. Wird das Bodenleder durch Vermittlung des Lederkleinhändlers geliefert, so haben die Kleinhändler alsbald nach Eingang das Gewicht des Leders festzustellen und Art und Menge den Verteilungsstellen mitzuteilen. Von der Absendung dieser Mitteilung ab steht das Leder bei den Kleinhändlern zur Verfügung der Verteilungsstellen. Wird das Leder nicht spätestens binnen 14 Tagen von den Verteilungsstellen bezahlt, so haben die Kleinhändler der Kontrollstelle Mitteilung zu machen. Die Kontrollstelle für freigegebenes Leder verfaßt über das übriggebliebene Leder für Rechnung der Verteilungsstelle.

§ 7. Die Berechnung des Bodenleders geschieht durch die Kleinhändler zu den festgesetzten Kleinverkaufspreisen*).

Auf Verlangen der Verteilungsstellen sind die Kleinhändler verpflichtet, auch den Ausschitt des Leders für den Bedarf der einzelnen Bezugsberechtigten vorzunehmen; sie haben jedoch nicht nur die Ausschitte, sondern auch die sämtlichen entstehenden Abfälle den Verteilungsstellen mit zu übergeben. Diese Mengen müssen zusammen dem Eingangsgewichte des Leders, abzüglich des Lageraufwandes, entsprechen.

Bei der Rechnungsstellung wird das Eingangsgewicht zugrunde gelegt. Für die Arbeit des Ausschittes darf der Kleinhändler zu den nach Absatz 1 zulässigen Kleinverkaufspreisen einen Zuschlag von vier Prozent des Ledergrundpreises in Rechnung stellen.**)

5. Verteilung des Bodenleders.

§ 8. Die Verteilungsstellen haben für eine gerechte Verteilung des Bodenleders an diejenigen Bezugsberechtigten zu sorgen, die zur Ausbesserung ihres Berufsschuhwerkes auf Bodenleder unumgänglich angewiesen sind und anderes gebrauchsfähiges Schuhwerk nicht mehr besitzen.

Das den Bezugsberechtigten zuteilte Bodenleder ist nur für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt.

§ 9. Die Verwertung des Bodenleders zugunsten der Bezugsberechtigten soll in erster Linie durch Verarbeitung in den eigenen Ausbesserungswerkstätten erfolgen. Wo solche nicht vorhanden sind, kann die Verteilungsstelle mit zugelassenen Ausbesserungsbetrieben eine besondere Vereinbarung treffen und diesen die Verarbeitung des Bodenleders übertragen.

Die Abgabe des Bodenleders an die Bezugsberechtigten selbst ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur da gestattet, wo eine mißbräuchliche Verwendung des ausgegebenen Bodenleders nicht zu befürchten ist.

§ 10. Die Verteilungsstellen haben über die Verwertung des Bodenleders genaue Listen zu führen, die unter Angabe des Tages

die Namen der Bedachten, sowie die Mengen des für sie verarbeiteten oder ihnen zugewiesenen Bodenleders enthalten müssen. Die Listen sind geordnet zur Nachprüfung aufzubewahren.

Nehmen die Verteilungsstellen nicht selbst die Bewertung des Bodenleders vor, so haben die damit beauftragten Personen in gleicher Weise die Verarbeitung oder die Abgabe der ihnen übergebenen oder von ihnen abzuliefernden Bodenledermenge nachzuweisen. Sie haben nach erfolgter Bewertung die geführten Verzeichnisse an die Verteilungsstellen abzugeben. Diese bleiben in allen Fällen für die richtige und sachgemäße Bewertung und insbesondere dafür verantwortlich, daß das im Wege der Sonderzuteilung gelieferte Bodenleder auch tatsächlich restlos den Bezugsberechtigten zukommt.

Abfälle, für die die Verteilungsstellen keine Bewertung haben sollten, sind der Erbschöhlen-Gesellschaft m. b. H.-Berlin anzubieten.

§ 11. Die Verteilungsstellen dürfen den Abgabepreis für die einzelnen Sohlen einschl. der Abfälle höchstens so bemessen, daß der Gesamterlös die gesetzlichen Höchstpreise für das in Ausschnitten abgegebene Bodenleder nicht übersteigt***)

Bei der Verarbeitung des Bodenleders in eigenen Ausbesserungswerkstätten sind der Preisberechnung für die Schuhausbesserung die Erwerbspreise ohne Zuschlag zugrunde zu legen.

Abchnitt II: Besondere Bestimmungen.

A. Zuteilungen auf Grund eines allgemeinen Verteilungsplanes.

1. Bergwerks- und Grubenarbeiter.

§ 12. Das für die Bergwerks- und Grubenarbeiter bestimmte Bodenleder wird durch die Reichsstelle für Schuhversorgung auf die einzelnen Bergwerks- und Bergwerksverwaltungen verteilt und diesen in bestimmter Menge und Zeitfolge auf Anweisung der Kontrollstelle für freigegebenes Leder geliefert.

Mit der ersten Zuteilung nach dem neuen Verteilungsplan teilt die Kontrollstelle für freigegebenes Leder den Bergwerks- und Bergwerksverwaltungen die Bezugsquelle sowie die Zeitfolge, in der die Lieferung des Bodenleders an das einzelne Werk geschieht, mit.

2. Eisenbahnrangierer in staatlichen Betrieben.

§ 13. Die für die Eisenbahnrangierer jeweils zur Verfügung stehende Bodenledermenge wird durch die Reichsstelle für Schuhversorgung auf die einzelnen Eisenbahndirektionen verteilt. Die Eisenbahndirektionen bestimmen die Verteilungsstellen und teilen immer zwei Monate im voraus der Kontrollstelle für freigegebenes Leder mit, wohin das Leder zu liefern ist.

Die Lieferung des Bodenleders erfolgt vierteljährlich.

3. Forst- und Waldarbeiter, mit Ausnahme der Arbeiter in Holzhandlungen und Sägewerken.

§ 14. Die auf Forst- und Waldarbeiter entfallende Bodenledermenge ist nach Höhe des Holzeinschlages auf die einzelnen Bundesstaaten (Landeszentralbehörden), in Preußen für die Staatsforsten auf die königlichen Regierungen, für die Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenschaftsforsten auf die Regierungsbezirke und für die Privatforsten auf die Landwirtschaftskammern verteilt.

Die genannten Behörden bestimmen die Verteilungsstellen und teilen immer zwei Monate im voraus der Kontrollstelle für freigegebenes Leder mit, wohin das Bodenleder zu liefern ist.

Die Lieferung des Bodenleders erfolgt vierteljährlich mit Ausnahme der Monate Juni, Juli und August. In dringenden Fällen kann auch für diese Zeit ein Bedarf von Fall zu Fall auf Grund besonderer Anmeldung angefordert werden.

B. Zuteilungen von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bedarfsanmeldungen.

§ 15. Zur Bedarfsanmeldung ist der von der Reichsstelle für Schuhversorgung vorgegebene Vordruck zu verwenden. Bei der Ausfüllung und Behandlung der Bedarfsanmeldungen sind der Vordruck und die beigelegten Bemerkungen genau zu beachten.

Die Vordrucke sind von den Buchdruckereien:

- J. E. Kreuß, Berlin, Dresdener Straße 43,
- E. Huber, München, Schönfeldstr. 12,
- W. Kohlhammer, Stuttgart, Urbanstr. 14/16,

lässlich zu beziehen. (Bezeichnung: Bedarfsanmeldung von Bodenleder für Berufsarbeiter.)

§ 16. Die Bedarfsanmeldungen sind zu prüfen bei Anforderungen:

- 1. für Arbeiter in privaten Gewerbebetrieben: durch die Kriegsamtsstellen;
- 2. für bezugsberechtigte Beamte und Arbeiter in staatlichen Betrieben und Stellen: durch die dem Betriebe oder der Stelle vorgesetzte Dienstbehörde;
- 3. für bezugsberechtigte Beamte und Arbeiter in gemeindlichen Betrieben oder Stellen: durch die vorgesetzte staatliche Aufsichtsbehörde;
- 4. für die Fischer und Fischereiaufsichtsbeamten: durch den Reichskommissar für Schuhversorgung;
- 5. für alle übrigen Fälle: durch den Kommunalverband des Beschäftigungsortes.

Die Prüfungsstellen senden die ausgefüllten Vordrucke unmittelbar an die Reichsstelle für Schuhversorgung ein.

§ 17. Bei der bestehenden Knappheit an Bodenleder dürfen die geübelten Bedarfsanmeldungen in allen Fällen nur dann und in

dem Umfange befürwortet werden, als es sich um ein unabweisbares Bedürfnis handelt, das auf andere Weise nicht zu befriedigen ist. Bei dieser Prüfung ist der strengste Maßstab anzuwenden.

Abchnitt III: Schlußbestimmungen.

§ 18. Vorstehende Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im „Reichsanzeiger“ in Kraft.

§ 19. Anfragen, die den Vollzug dieser Bekanntmachung betreffen, sind ausschließlich zu richten:

- 1. an die Reichsstelle für Schuhversorgung, soweit es sich um Fragen der Zuteilung handelt;
- 2. an die Kontrollstelle für freigegebenes Leder, soweit die Belieferung in Frage steht.

Berlin, Kronenstr. 50/52, den 15. August 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Wallerstein. Dr. Gumbel.

*) Zur Zeit Ledergrundpreis (gemäß § 3 der Bekanntmachung N L 888/7. 17 R. R. L. vom 20. Oktober 1917, betr. Höchstpreis und Beschlagnahme von Leder in Verbindung mit Nachtragsbekanntmachung vom 1. Dezember 1917 L 888/11. 17 R. R. L.) + 12 Prozent.

**) Zur Zeit Ledergrundpreis (wie oben) + 16 Prozent.

***) Zur Zeit Grundpreis (wie oben) + 20 Prozent.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Nach § 16 Abs. 3 vorstehender Bekanntmachung liegt die Prüfung der Bedarfsanmeldungen für die dort aufgeführten bezugsberechtigten Personen u. s. ob, wonach Sie sich vorzukommendenfalls bemessen wollen.

Formulare für die Bedarfsanmeldungen sind bei den in § 15 vorstehender Bekanntmachung genannten Druckereien zu erhalten. Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Usinger.

Betr.: Beschädigungen und Störungen der Ueberlandanlage; hier: Belehrung der Jugend.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wie die Leitung der Elektrischen Ueberlandanlage hierher mitteilt, mehren sich gerade in letzter Zeit wieder die Beschädigungen und Störungen der Anlage durch Zerbrechen von Isolatoren, durch Verwickeln von Drahtschneidern mit den Hochspannungsferruleitungen und den Ortsnetzleitungen usw. Auch kommen immer wieder trotz Verwarungen Befestigungen von Hochspannungsmasten vor, die nicht nur zu Störungen, sondern auch zu Unglücksfällen Veranlassung geben. Indem wir auf unsere Verfügungen vom 1. Juli 1913, 25. November 1915 und 22. Mai 1917 in obiger Sache hinweisen, ersuchen wir Sie erneut, durch von Zeit zu Zeit zu wiederholende Belehrungen und Verwarungen die Schulkinder von derartigen Sachbeschädigungen abzuhalten. Dabei ist ihr recht eindringlich vor Augen zu stellen, daß es lebensgefährlich ist, Hochspannungsmasten zu besteigen oder Drahtschneidre mit den Leitungen in Berührung zu bringen. Ebenso ist sie nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Zerbrechen von Isolatoren Drahtabbrände und damit zugleich Unglücksfälle, sowie auch Störungen der Gesamtanlage zur Folge haben kann.

Siegen, den 4. Oktober 1918.

Großherzogliche Kreisschulkommission Siegen.

Dr. Usinaer

Betr.: Herbstferien.

An die Schulvorstände Beuern, Ettingshausen, Lendorf und Rabertshausen.

Wir sehen binnen 24 Stunden Ihrem Bericht in obiger Sache entgegen.

Siegen, den 4. Oktober 1918.

Großherzogliche Kreisschulkommission Siegen.

Dr. Usinger.

Betr.: Einlieferung der Kreisabdeckerverzeichnisse für den Monat September 1918.

An die Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern Sie an die Einlieferung der Abdeckerverzeichnisse für den Monat September 1918.

Genauere Aufstellung ist unbedingt notwendig.

Siegen, den 5. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Usinger.

Betr.: Kriegsbeschädigten-Türfolge im Kreise Siegen.

An die Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Erledigung unserer Verfügung vom 11. September 1918, soweit noch nicht geschehen.

Siegen, den 3. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Usinger.

Betr.: Hinterbliebenenversorgung für Kriegerväter und -waisen.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.

Wir erinnern an die Erledigung unserer Verfügung vom 10. September 1918, soweit noch nicht geschehen.
Gießen, den 2. Oktober 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ulinger.

Bekanntmachung

über Richtpreise für Alee- und Grasamen. Vom 19. Sept. 1918.
Den in nachstehender Bekanntmachung der Rohmaterialstelle des Königl. Preussischen Landwirtschaftsministeriums vom 24. Aug. 1918 mitgeteilten Beschlüssen der Offiziellen Preis-Kommission für landwirtschaftliche Samen über Neu festsetzung von Richtpreisen für Alee- und Grasamen hat der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts seine Zustimmung erteilt.
Darmstadt, den 19. September 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Mitteilungen

der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.
Neue Festsetzung von Richtpreisen für Alee- und Grasamen.
In einer Sitzung der „Offiziellen Preis-Kommission für landwirtschaftliche Samen“, die am 17. August 1918 im Ministerium für Landwirtschaft, Ländereien und Forsten stattgefunden hat, sind die bisher geltenden Richtpreise für Kottklee, Weißklee, Schwedisch-Alee, Gelbklee in Kapfen, Gelbklee enthüllt, Wundklee und Timothee abgeändert und die für Luzerne und Sparietette am 7. Juli 1917 festgesetzten Richtpreise aufgehoben worden. Der Preisfestsetzung hat der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts mit Erlaß vom 21. August 1918 — B I 7019 — zugestimmt. Es gelten fortan für Alee- und Grasamen guter Qualität unter Beibehaltung der bisherigen Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit nachstehende Richtpreise für 50 Kilogramm:

	Stufe I.		II.		III.		IV.	
	Rein- heit	Keim- fähig- keit	Schichtverkaufspreis an Verbraucher	Schichtverkaufspreis der Händler zum Bezug an Verbraucher	Schichtverkaufspreis der Händler zum Bezug an betriebl. Einkauf vom Auslande.	Schichtverkaufspreis der Händler von Produzenten		
	M	M	M	M	M	M		
1. Seradella	90	70	100,—	92,—	85,—	80,—		
2. Kottklee, seidefrei, mitteleuropäisch	92	80	400,—	365,—	335,—	320,—		
3. Weißklee, seidefrei	96*)	80	400,—	365,—	335,—	320,—		
4. Schwedisch-Alee, seidefrei	88**)	65	400,—	365,—	335,—	320,—		
5. Gelbklee in Kapfen	—	—	118,—	105,—	96,—	90,—		
6. Gelbklee, enthüllt, seidefrei	92	70	200,—	180,—	164,—	155,—		
7. Infarnattklee, seidefrei	92	80	196,—	176,—	160,—	150,—		
8. Wundklee	80	70	400,—	365,—	335,—	320,—		
9. Engl. Raygras	75	75	196,—	176,—	160,—	150,—		
10. Ital. Raygras	85	80	196,—	176,—	160,—	150,—		
11. Westermoldisches Raygras	90	70	196,—	176,—	160,—	150,—		
12. Wiesenschwingel	80	70	196,—	176,—	160,—	150,—		
13. Timothee, seidefrei	90	70	176,—	156,—	140,—	130,—		
14. Knautaras	75	80	196,—	176,—	160,—	150,—		
15. Schafschwingel	70	70	115,—	100,—	88,—	80,—		

Bei den Aleearten sind die harten Körner in den Keimzahlen ganz mitgerechnet.

Die Erfüllung der oben genannten Reinheitsziffern genügt nicht unbedingt, um den Begriff „Gute Qualität“ zu erfüllen; es kommt hierzu auch auf die Art des Befuges an, und es muß auch, abgesehen von der ziffernmäßigen Reinheit, die Ware den handelsüblichen Ansprüchen von guter Qualität entsprechen.
Berlin, den 24. August 1918.

*) Einschließlich 10 v. H. Schwedisch-Alee.
**) Einschließlich 10 v. H. Weißklee.

Bekanntmachung

die Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel in der Deutschen Arzneitaxe 1918 und deren Nachträge betreffend.
Vom 24. September 1918.
Die Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel, die in der Deutschen Arzneitaxe 1918 und deren Nachträgen in Abschnitt C Bestimmungen über die Preisberechnung homöopathischer

Arzneien“ und in Abschnitt E „Preisliste der Arzneimitteln“ festgelegt sind, oder die nach Abschnitt A „Allgemeine Bestimmungen“ der Deutschen Arzneitaxe auf Grund eines 4,20 M. nicht übersteigenden Einkaufspreises für 1 Kilogramm Spiritus von 90—91 Volumprozent erachtet werden, erhöhen sich vom 1. Oktober 1918 ab um folgende Zuschläge:
die Tinkturen, die Fluidertrakte, die Spirituspräparate von Spiritus aethereus S. 108 der Deutschen Arzneitaxe bis Spiritus Vini peruvianus Seite 110 und die homöopathischen Ursubstanz und Verdünnungen, ohne Rücksicht auf den Gehalt an Spiritus

für je 10 Gramm um	0,15 M.
für je 100 Gramm um	1,— M.
für je 200 Gramm um	1,50 M.
für je 500 Gramm um	3,— M.

die anderen Spirituspräparate und Spiritus selbst je nach dem Gehalt der zur Abgabe gelangenden Arznei an Spiritus von 90—91 Volumprozent

für je 10 Gramm Spiritus um	0,15 M.
für je 100 Gramm Spiritus um	1,05 M.
für je 200 Gramm Spiritus um	1,80 M.
für je 500 Gramm Spiritus um	3,60 M.

Darmstadt, den 24. September 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausgabe von Süßstoff (Sacharin).
In der Zeit vom 1.—31. Oktober 1918 wird in den Landgemeinden des Kreises gegen die Lieferungsabschnitte 20 und 21 der Süßstoffarten „H“ (blau) und gegen die Lieferungsabschnitte 5 und 6 der Süßstoffarten „G“ (gelb) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Es gelangen auf den Abschnitt 20 und 21 je ein Drieschen bzw. 5 und 6 je eine Schachtel zur Ausgabe. Mit dem 31. Oktober verlieren die Abschnitte 20 und 21 bzw. 5 und 6 ihre Gültigkeit.
Nach diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Süßstoffmengen dürfen von den Abgabestellen frei verkauft werden.
Gießen, den 3. Oktober 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B. Kemmerbe.

Bekanntmachung.

Betr.: Preise für Schlachtschafe.
Wir verweisen die Interessenten auf die Bekanntmachung Gr. Provinzialdirektion Oberhessen vom 26. 9., abgedruckt im Giesener Anzeiger Nr. 232 vom heutigen Tage.
Gießen, den 3. Oktober 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B. Kemmerbe.

Bekanntmachung

das Verbot des vorzeitigen Erntens von Herbstgemüse und Rüben betreffend. Vom 19. September 1918.
Die Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 18. Juli 1. J. (Regierungsblatt Seite 176) werden hiermit aufgehoben.
Darmstadt, den 19. September 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden sowie die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Durch vorstehende Bekanntmachung vom 18. Juli 1918, veröffentlicht im Giesener Anzeiger Nr. 183 vom 7. August 1918, war das vorzeitige Ernten von Herbstgemüse und Rüben von dem 10. Oktober 1918 untersagt worden.
Diese Bestimmung ist nunmehr aufgehoben worden.
Gießen, den 4. Oktober 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. v. Grosmann.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Die der „Kreuz-Bienig“-Sammlung, Abteilung XIV, des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin, bis zum 30. September 1918 erteilte Erlaubnis zum Vertrieb von Kreuz-Bienig-Marken, Feldpostkarten und amtlichen 7 1/2-Bienig-Postkarten (Bekanntmachung am 6. November 1917 und am 23. Oktober 1917) wurde bis zum 1. Oktober 1919 verlängert und zugleich die Erlaubnis zum Vertrieb der amtlichen 7 1/2-Bienig-Postkarten mit eingetragter 2 1/2-Kreuz-Bienig-Marke auf die amtlichen 10-Bienig-Postkarten ausgedehnt, die zu 12 1/2 Bienigen zu verkaufen sind.
Die dem Verein für das Deutschtum im Ausland, Berlin, bis 1. Oktober 1918 erteilte Erlaubnis zum Vertrieb der im Auftrage des Admiralsstabs der Marine herausgegebenen Postkarten „Englands Not“ und „U-Bootwirkung im Mittelmeer“ (Bekanntmachung am 11. Juni 1918) wurde bis zum 31. März 1919 verlängert.